

Änderungen

Aktualisierung, Stand 04/2010

Wesentliche Änderungen

In einem Beispiel zu DA 7.2 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

- DA 7.2 Abs. 2

Aktualisierung, Stand 12/2009

Wesentliche Änderungen

Wegen Anfragen aus den Dienststellen wird DA 3.2 Abs. 3a klarstellend geändert.

- DA 3.2

Aktualisierung, Stand 08/2009

Wesentliche Änderungen

Nebeneinkommen hat der Arbeitslose unverzüglich anzuzeigen. Dies ist der Fall, wenn die Anzeige spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme erfolgt. Bei schriftlicher Anzeige kann auf die Prüfung der Unverzüglichkeit verzichtet werden, wenn die Anzeige am dritten Tag nach der Arbeitsaufnahme eingegangen ist.

- DA 8

Aktualisierung, Stand 04/2009

Wesentliche Änderungen

Bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit wegen Kindertagespflege können bei einer Ganztagesbetreuung pauschal 300 € pro Monat und Kind als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Diese Pauschale vermindert sich anteilig bei kürzerer Betreuungszeit.

- DA 3.2 Abs. 3a

Aktualisierung, Stand 12/2008

Wesentliche Änderungen

a) Gesetzliche Neuregelung ab 1.1.2009 durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

§ 141 SGB III erhält ab 1.1.2009 eine neue Struktur. Abgestellt wird in dem neu gefassten Abs. 2 auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen. Hierunter fällt Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen sowie Einkommen aus selbständiger bzw. mithelfender Tätigkeit. Abs. 3 entfällt. Im Ergebnis wird der Regelungsinhalt des Abs. 3 in den neu formulierten Abs. 2

integriert. Für selbständige Tätigkeiten, die vor dem Anspruch auf Alg ausgeübt wurden und deshalb zu einem erhöhten Freibetrag geführt haben oder führen, ändert sich grundsätzlich nichts.

Die Berechnung des erhöhten Freibetrages wird im Falle unselbständiger Beschäftigungen nicht mehr auf geringfügige Beschäftigungen begrenzt. Wie bei Selbständigen wird das vor der Arbeitslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt auch aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen – neben der (Haupt-) Beschäftigung oder dem Versicherungspflichtverhältnis ausgeübt – ohne Höhenbegrenzung für die Errechnung des Freibetrages nach Abs. 2 zugrunde gelegt.

Damit können sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige Nebenbeschäftigungen zu einem erhöhten, nach oben grundsätzlich unbegrenzten, Freibetrag führen. Die Freibeträge aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit vor der Arbeitslosigkeit bilden einen Gesamtfreibetrag nach Absatz 2.

Der Verweis in § 141 Abs. 2 SGB III auf eine Erwerbstätigkeit i.S. des § 119 Abs. 3 SGB III bewirkt, dass nebeneinander ausgeübte Erwerbstätigkeiten zusammenzurechnen sind. Wird die Kurzzeitigkeitsgrenze überschritten, ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

Wie bisher steht nach den Absätzen 1 und 2 jeweils ein Mindestfreibetrag von 165 € monatlich zur Verfügung. Wird vor Entstehung des Alg-Anspruchs sowohl eine unselbständige als auch eine selbständige Nebentätigkeit ausgeübt, steht durch den Wegfall von Abs. 3 gemeinsam für beide Beschäftigungen nur ein monatlicher Mindestfreibetrag von 165 € zur Verfügung.

Die Neuregelung tritt ohne Übergangsrecht am 1.1.2009 in Kraft. Laufende Fälle mit Nebeneinkommen aus versicherungspflichtiger Nebenbeschäftigung vor dem Alg-Anspruch sind anlässlich der nächsten Aktenbearbeitung zu überprüfen. Festzustellen ist, ob vor Entstehung des Alg-Anspruchs die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt worden sind und ob ab 1.1.2009 ein höherer Freibetrag zugrunde zu legen ist.

Der erhöhte Freibetrag bei selbständiger Nebentätigkeit ist in Fällen mit Anspruchsbeginn nach dem 31.12.2008 in Colibri als Einkommen gem. § 141 Abs. 2 SGB III zu erfassen. Leistungsfälle mit Anspruchsbeginn vor dem 1.1.2009 sind anlässlich der nächsten Aktenbearbeitung umzustellen. Der Freibetrag ist jetzt nach § 141 Abs. 2 zu ermitteln.

Die Behandlung von Umstellungsfällen im IT-Verfahren ist in Anlage 6 beschrieben.

b) Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit

Aus Gründen der Praktikabilität kann Einkommen aus selbständiger Tätigkeit künftig gem. § 329 SGB III geschätzt werden. Das

Verfahren wird in DA 6.1 erläutert. Dass die Anrechnung auf einer Schätzung beruht, ist dem Arbeitslosen mit Rechtsgrundlage ergänzend zu dem Bescheid über Arbeitslosengeld bekannt zu geben. Die Schätzung führt zu einer endgültigen Entscheidung. Sie ist ggf. auf Antrag des Arbeitslosen nach den von ihm vorgelegten Nachweisen zu berichtigen. Alternativ kann ausnahmsweise eine vorläufige Entscheidung gem. § 328 SGB III oder eine vorschussweise Zahlung gem. § 42 SGB I in Betracht kommen. Über die Art der Anrechnung entscheidet die AA. Sie muss dem Arbeitslosen – ggf. ergänzend – zu dem Bewilligungs-/Änderungsbescheid mitgeteilt werden.

Die Neuregelung der DA 6.1 hinsichtlich der Anrechnung aus selbständiger Tätigkeit bitte ich bei Neubewilligungen anzuwenden.

- DA 6.1

Aktualisierung, Stand 06/2008

Wesentliche Änderungen

Mit der Einfügung einer Nr. 26a in das EStG wurde ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eingeführt. Der Betrag beläuft sich auf 500 Euro im Jahr. Er kann nicht zusätzlich zu den Steuerbefreiungen gem. § 3 Nrn. 12 oder 26 EStG beansprucht werden. Die Neuregelung ist rückwirkend ab 1.1.2007 in Kraft getreten.

- DA 4

Aktualisierung, Stand 04/2008

Wesentliche Änderungen

1. Berücksichtigung von Einkommen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten als Bürgermeister oder Beigeordneter sind Beschäftigungen, wenn nicht nur Repräsentationsaufgaben, sondern auch Verwaltungsaufgaben ausgeführt werden. Beschäftigungen mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 15 Stunden lassen die Beschäftigungslosigkeit entfallen. Beträgt die zeitliche Inanspruchnahme der Beschäftigung weniger als 15 Stunden, gilt der steuerpflichtige Anteil der gezahlten Aufwandsentschädigung als Arbeitsentgelt und ist als Nebeneinkommen zu berücksichtigen. Dabei ist § 141 Abs. 3 SGB III anzuwenden; d.h., die Aufwandsentschädigung wird wie Einkommen aus einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit privilegiert.

2. Feststellungen des BRH

Beanstandet wurde, dass vielfach verspätete Anzeigen von Nebentätigkeiten nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt wurden. Es wird deshalb für die Anzeige von Nebeneinkommen festgelegt, dass von einer unverzüglichen Anzeige nur ausgegangen werden kann, wenn die

Mitteilung über die Aufnahme der Nebentätigkeit spätestens am dritten Tag nach deren Beginn vorliegt.

3. Die Pauschalen für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 und Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG wurden rückwirkend ab 1.1.2007 auf 2.100 € jährlich bzw. 175 € monatlich erhöht.

Aktualisierung, Stand 08/2007

Wesentliche Änderungen

Die Rechtsprechung des BSG vom 5.9.2006 – B 7a AL 88/05 – zu § 141 SGB III wird umgesetzt. Die Weisungen zu § 141 SGB III werden angepasst. Die Berechnung nach der geänderten Weisungslage erfolgt in COLIBRI ab 1.9.2007.

- DA 7

Einmalzahlungen sind als monatliche Beträge in dem Zeitraum zu berücksichtigen, für den sie gewährt werden

- DA 3.1 Abs. 4

Aktualisierung, Stand 07/2007

Wesentliche Änderungen

Die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes werden umgesetzt.

- DA 4

Aktualisierung, Stand 12/2006

Wesentliche Änderungen

Nachfolgeänderung zu der Änderung der DA 1.3.1 zu § 119.

- DA 4

Ab 2007 sind die Fahrkosten zur Arbeitsstätte keine Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts. Diese Fahrkosten vermindern aber wie bisher das Bruttonebeneinkommen ab dem ersten Entfernungskilometer um 0,30 € pro Entfernungskilometer.

- DA 5.1

Die Berechnung des Freibetrages bei Alg-Bezug für Teilmonate wird mit Beispielen erläutert.

Wird Alg wegen Nebeneinkommen auf 0 gemindert, ist der Leistungsfall zu beenden. In COLIBRI ist die Zeit als Unterbrechungszeit einzugeben.

- DA 7

Die Berechnung des Nebeneinkommens erfolgt mit COLIBRI. Anlage 3 ist deshalb entbehrlich.

- Anlage 3

Aktualisierung, Stand 02/2006

Wesentliche Änderungen

Durch die vorgezogene Fälligkeit für die Abführung der SV-Beiträge auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats ist für die Abführung der SV-Beiträge das Arbeitsentgelt für die letzten Tage des Monats ggf. zu schätzen; evtl. erforderliche Korrekturen der SV-Beiträge sind im Folgemonat vorzunehmen. Zum Ende eines Monats kann zwar das Bruttoeinkommen, nicht aber das Nettoeinkommen (unter Berücksichtigung einschl. evtl. Korrekturen der SV-Beiträge) korrekt angegeben werden. Aus Verfahrensgründen ist jedoch das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der tatsächlich im Bescheinigungszeitraum abgeführten SV-Beiträge (ohne eventuelle spätere Korrekturen) zu bescheinigen.

- DA 6 Abs. 1

Eine frühere Nebenbeschäftigung, die eine Privilegierung bei der Anrechnung von Nebeneinkommen begründet, wurde auch dann ausgeübt, wenn – ohne tatsächliche Ausübung – ein adäquates Ersatzentgelt (Entgeltfortzahlung, Krankengeld) gezahlt wurde.

- DA 8

In DA 8 Abs. 3 zu § 144 SGB III wird klargestellt, dass das privilegierte Nebeneinkommen aus einer Beschäftigung stammen muss, die im 18-Monats-Zeitraum ausgeübt wurde.

- DA 8

Aktualisierung, Stand 08/2005

Wesentliche Änderungen

Die Ermittlung des Nebeneinkommens von Selbständigen wurde präzisiert.

- DA 5.2

Aktualisierung, Stand 01/2005

Wesentliche Änderungen

Die Durchführungsanweisungen zum Arbeitslosengeld wurden aktualisiert. Durch die Änderungen infolge Hartz III – 2005 änderte sich im SGB III die Zuordnung von Inhalten zur Nummerierung der Paragraphen. Die DA werden deshalb nicht als 30. Ergänzung der DA Alg/Alhi, sondern als Neuauflage DA Alg Stand 1/2005 herausgegeben. Sie umfassen nur noch das Arbeitslosengeld.

Gesetzestext**§ 141 SGB III - Anrechnung von Nebeneinkommen**

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 119 Abs. 3 aus, ist das Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. Handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 119 Abs. 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, das in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches aus einer Erwerbstätigkeit (§ 119 Abs. 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) entfällt

(4) Leistungen, die ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

§ 313 SGB III – Nebeneinkommensbescheinigung

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) ¹Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld (...) oder Übergangsgeld (laufende Geldleistung) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder gegen Vergütung eine selbstständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. ²Er hat dabei den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beziehen oder für die eine solche Leistung beantragt worden ist, entsprechend.

Inhalt

Änderungen.....	1
Aktualisierung, Stand 12/2009.....	1
Aktualisierung, Stand 08/2009.....	1
Aktualisierung, Stand 04/2009.....	1
Aktualisierung, Stand 12/2008.....	1
Aktualisierung, Stand 06/2008.....	3
Aktualisierung, Stand 04/2008.....	3
Aktualisierung, Stand 08/2007.....	4
Aktualisierung, Stand 07/2007.....	4
Aktualisierung, Stand 12/2006.....	4
Aktualisierung, Stand 02/2006.....	4
Aktualisierung, Stand 08/2005.....	5
Aktualisierung, Stand 01/2005.....	5
Gesetzestext.....	6
§ 141 SGB III - Anrechnung von Nebeneinkommen.....	6
§ 313 SGB III – Nebeneinkommensbescheinigung.....	6
Inhalt.....	8
Stichwortverzeichnis.....	10
Durchführungsanweisungen.....	13
1. Allgemeines.....	13
2. Begriff des Nebeneinkommens.....	13
3. Einkommensarten.....	14
3.1 Arbeitsentgelt.....	14
3.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit - nicht Land- und Forstwirtschaft.....	15
3.3 Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.....	16
3.4 Sonstiges Einkommen.....	18
4. Nicht anrechnungsfähiges Einkommen.....	18
5. Minderung des Erwerbseinkommens.....	20
5.1 Minderung des Arbeitsentgelts aus Arbeitnehmertätigkeit.....	20
5.2 Minderung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit.....	20
6. Nachweis des Nebeneinkommens.....	21
7. Ermittlung des Anrechnungsbetrages.....	22
7.0. Allgemeines zu Freibeträgen und Anrechnungen.....	22
7.1. Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 141 Abs. 1.....	24
7.2. Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 141 Abs. 2.....	25
7.4. Anrechnung in COLIBRI.....	28
8. Anzeige des Nebeneinkommens.....	28
9. unbesetzt.....	29

10.	Sozialversicherung	29
11.	Besonderheiten bei Teil-Alg	29
12.	Anrechnungsverfahren	29
13.	Anrechnung der Leistungen bei beruflicher Weiterbildung	30
14.	unbesetzt	31
	Anlagen.....	31

Stichwortverzeichnis

Abtretung (141.7)	13
Änderung des Nebeneinkommens (141.79).....	29
Anrechnung gem. Abs. 1 und 4 (141.86)	31
anrechnungsfreies Nebeneinkommen (141.67)	22
Anzeigespflicht (141.74f).....	28
Anzeigespflicht – OWi-Tatbestand prüfen (141.74h)	28
Anzeigespflicht – schriftliche Anzeige (141.74g).....	28
anzurechnende Leistung (141.85).....	30
Arbeitnehmer-Sparzulage (141.38).....	18
Arbeitseinkommen (141.30).....	17
Arbeitsentgelt (141.16).....	14
Arbeitsmittel (141.57)	20
Aufwandsentschädigungen (141.42).....	18
Aufwandsentschädigungen - aus öffentlichen Kassen (141.44)	19
Aufwandsentschädigungen - für ehrenamtliche Tätigkeit (141.45)	19
Aufwandsentschädigungen - für Mitglieder kommunaler Organe (141.43)	19
Aufwandsentschädigungen - für nebenberufliche Tätigkeiten (141.46)	19
Aufwandsentschädigungen an Beschäftigte (141.18b).....	15
Ausbildungsvergütung von Schulen (141.81).....	30
Beitragszuschuss (141.31).....	17
Berufsverbände (141.56).....	20
Beschäftigungssuche (141.1).....	13
Bescheinigung (141.62)	21
besondere Feststellungen (141.65).....	22
Besonderheiten bei der Anrechnung (141.69a)	24
Betriebsausgaben (141.21).....	16
Betriebsausgaben bei Kindertagespflege (141.21a)	16
Betriebseinnahmen (141.20).....	15
Buchführungspflicht (141.24)	16
Bundesverband für den Selbstschutz (141.48)	19
Diäten (141.35).....	18
Ein Freibetrag nach Abs. 1 (141.70b)	24
Einkommen (141.25).....	16
Entgeltvarianten bei beruflicher Weiterbildung (141.82)	30
Erklärung als Nachweis (141.74)	27
Erwerbstätigkeiten (141.70)	24
Erziehungsgeld / Elterngeld (141.39).....	18

Fahrtkosten (141.59a).....	20
Fälligkeit (141.8).....	13
Fremdwährungen (141.11).....	14
Gemeinnützige Tätigkeiten (141.48b).....	19
Heimarbeiter (141.59).....	20
Heimarbeitsentgelt (141.18).....	14
Kein Beitragszuschuss (141.29).....	17
Keine Betriebsausgaben (141.22).....	16
Kindertagespflege (141.1a).....	13
Kleinlandwirte (141.28).....	17
Land/Forstwirtschaft (144.23).....	16
Landwirte (141.64).....	21
Leistungsbezug (141.3).....	13
Leistungsbezug (141.84).....	30
Mindestgröße (141.27).....	17
müheloses Einkommen (141.37).....	18
Nachweis (141.87).....	31
Nebeneinkommen (141.2).....	13
Nebeneinkommen 1 Freibetrag pro Absatz (141.68c).....	23
Nebeneinkommen – Erfassung in COLIBRI (141.74e).....	28
Nebeneinkommen nur Monatsbeträge (141.69).....	23
Nebeneinkommen bei beruflicher Weiterbildung (141.80).....	30
Nebeneinkommen Berechnungshilfe (141.74a).....	28
Nebeneinkommen Einmalzahlungen (141.18a).....	15
Nebeneinkommen Hilfetexte (141.74b).....	28
Nebeneinkommen mehrere Freibeträge (141.68).....	22
Nebeneinkommen Minderung auf 0 (141.74d).....	28
Nebeneinkommen Systematik (141.68a).....	22
Nebeneinkommen.....	24
nicht buchführungspflichtige Landwirte (141.26).....	16
pauschaler Steuervorteil (141.54).....	20
Pfändung (141.6).....	13
Pflegegeld (141.40).....	18
Privilegierter Freibetrag (141.72).....	26
Privilegierter Freibetrag bei mehreren fortgeführten Beschäftigungen (141.73b).....	27
Privilegierter Freibetrag nicht bei vor dem Anspruch beendeter Beschäftigung (141.73a).....	27
Privilegierter Freibetrag nur bei über den Anspruch fortgeführten Beschäftigung (141.73).....	26
Privilegiertes Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (141.71).....	25
Prüfschema (141.33).....	18

Reisekosten (141.58)	20
Sachbezüge (141.10)	14
Schätzung (141.53)	20
Schätzung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit (141.70c)	25
Schätzung oder vorläufige Entscheidung (141.70e)	25
selbst erzielt es Einkommen (141.32)	17
selbständige Tätigkeit (141.19)	15
Selbsteinschätzung (141.63)	21
Solidaritätszuschlag (141.50)	20
Sozialversicherungsbeiträge (141.51)	20
Sozialversicherungspflicht (141.75)	29
ständiges Nebeneinkommen (141.78)	29
Steuerabzug bei selbständiger Tätigkeit (141.61)	20
Steuern (141.49)	20
Tauschsystem (141.12)	14
Teil-Alg (141.76)	29
Verlustausgleich (141.13)	14
Verlustrücktrag (141.15)	14
Verlustvortrag (141.14)	14
Vermindertes Einkommen (141.70a)	24
Vermögenswirksame Leistungen (141.17)	14
Versichertenälteste (141.47)	19
Verwertung der Arbeitskraft (141.34)	18
Verzicht (141.5)	13
Vollzeitpflege (141.41)	18
Vorläufige Anrechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit (141.70d)	25
Vorschusszahlung (141.66)	22
Werbungskosten (141.52)	20
Wertguthaben (141.48a)	19
Zu berücksichtigende Leistungen (141.83)	30
Zufluss (141.4)	13

Durchführungsanweisungen

1. Allgemeines

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Der Anrechnung des Nebeneinkommens geht die Prüfung der Beschäftigungslosigkeit voraus. Übt der Arbeitslose eine Beschäftigung oder Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich aus, ist er nicht beschäftigungslos. Will der Arbeitslose wegen der weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung keine mehr als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes ausüben, steht er nicht zur Verfügung (§ 119 Abs. 5).

Beschäftigungssuche
(141.1)

(2) Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege sind ab 1.1.2009 Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, wenn Kinder verschiedener Sorgerechtsberechtigter betreut werden (§ 23 SGB VIII).

Kindertagespflege
(141.1a)

2. Begriff des Nebeneinkommens

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Nebeneinkommen (Erwerbseinkommen) sind alle Einnahmen, die der Arbeitslose mit seiner Arbeitskraft aus unselbständigen Beschäftigungen, oder selbständigen Tätigkeiten oder als mithelfender Familienangehöriger (unter 15 Stunden wöchentlich siehe DA 1.2 zu § 119) erarbeitet (mühevolltes Einkommen).

Nebeneinkommen
(141.2)

(2) Anrechnungsfähig ist nur das Erwerbseinkommen (Arbeitsentgelt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Entgelt aus mithelfender Tätigkeit), das während des Leistungsbezuges erarbeitet wird. Daher bleibt das Einkommen unberücksichtigt, das vor dem Beginn des Leistungsanspruchs oder während einer Zeit erarbeitet wurde, in der der Leistungsbezug unterbrochen war (z. B. während des Ruhens des Anspruchs gemäß § 143 oder Entziehung der Leistung gemäß § 66 SGB I).

Leistungsbezug
(141.3)

Das Einkommen muss nicht während des Leistungsbezuges zugeflossen sein.

Zufluss
(141.4)

(3) Als Einkommen sind auch Ansprüche zu berücksichtigen, die zwar entstanden, aber wegen einer Stundung nicht beglichen wurden, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden (z. B. im Rahmen eines mit dem Arbeitgeber geschlossenen Pensionsvertrages), oder bei denen wegen

Verzicht
(141.5)

- einer Pfändung,

Pfändung
(141.6)

- Abtretung oder sonstigen Verfügung eine Auszahlung unterblieb.

Abtretung
(141.7)

Unberücksichtigt bleibt Arbeitsentgelt, wenn es überhaupt nicht

Fälligkeit

- zufließt, z. B. wegen Insolvenz des Arbeitgebers. (141.8)
- (4) Der Wert von Sachbezügen richtet sich nach der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung im Sinne des § 17 Abs. 1 SGB IV. **Sachbezüge (141.10)**
- (5) Wird das Einkommen des Arbeitslosen nicht in inländischer Währung erzielt, so ist es nach Maßgabe des § 17a SGB IV umzurechnen. **Fremdwährungen (141.11)**
Soweit das Einkommen, innerhalb eines Tauschsystems erbracht wird, dem keine geltende Landeswährung zugrunde liegt, ist der Gegenwert nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Anhaltspunkte zum Wert der eingebrachten Arbeitskraft können sich aus tariflichen oder ortsüblichen Entgelten ergeben. **Tauschsystem (141.12)**
- (6) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkommensarten nach DA 3 (Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und unselbständiger Arbeit) ist zulässig. Hiervon nicht erfasst wird der Verlustausgleich mit mühelosem Einkommen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 EStG und der Verlustausgleich des Einkommens zwischen Ehegatten, da nur das vom Arbeitslosen erzielte Einkommen zu berücksichtigen ist. **Verlustausgleich (141.13)**
- (7) Die Berücksichtigung eines steuerlich zulässigen Verlustvortrages oder **Verlustvortrag (141.14)**
Verlustrücktrages nach § 10d EStG, der im Steuerrecht wie Sonderausgaben berücksichtigt werden kann, ist ausgeschlossen, da Erarbeitungszeitraum und steuerliche Berücksichtigung zeitlich nicht deckungsgleich sind. **Verlustrücktrag (141.15)**
- 3. Einkommensarten**
- 3.1 Arbeitsentgelt**
Stand: Aktualisierung 12/2008
- (1) Anrechnungsfähig ist das Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 SGB IV. DA 2 (2) gilt entsprechend. **Arbeitsentgelt (141.16)**
- (2) Vermögenswirksame Leistungen sind gemäß § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) Bestandteile des Lohnes oder Gehaltes und deshalb Arbeitsentgelt (dies gilt nicht für die Arbeitnehmersparzulage). **Vermögenswirksame Leistungen (141.17)**
- (3) Wer Heimarbeit ausgibt, hat Listen seiner Heimarbeiter (§ 6 Heimarbeitergesetz - HAG) und Entgeltverzeichnisse (§ 8 HAG) zu führen sowie an jeden Heimarbeiter Entgeltbücher oder Entgelt- oder Arbeitszettel auszuhändigen, in die bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und der Lieferung einzutragen sind (§ 9 HAG). Es ist davon auszugehen, dass der Verdienst, der in einem Entgeltbuch oder **Heimarbeitsentgelt (141.18)**

einem Entgelt- oder Arbeitszettel eingetragen ist, auch grundsätzlich von dem Heimarbeiter erzielt worden ist, auf dessen Namen der Entgeltbeleg ausgestellt ist. Der Beschäftigungszeitraum, für den das eingetragene Entgelt erzielt worden ist, ist jeweils durch den Tag der Ausgabe und der Ablieferung der Arbeit begrenzt. Zum Nachweis des Einkommens aus Heimarbeit vgl. DA 5 Abs. 1.

(4) Einmalzahlungen sind als monatliche Beträge in dem Zeitraum zu berücksichtigen, für den sie gewährt werden.

**Nebeneinkommen
Einmalzahlungen
(141.18a)**

(5) Werden „ehrenamtliche“ unselbständige Verwaltungsaufgaben wahrgenommen und dafür ein Ersatz geleistet, der den tatsächlichen Aufwand übersteigt, handelt es sich hierbei um eine entgeltliche Beschäftigung.

**Aufwandsentschä-
digungen an Be-
schäftigte
(141.18b)**

Hiervon kann ausgegangen werden, wenn eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Steuerpflichtig wird eine Aufwandsentschädigung, wenn die steuerfreie monatliche Pauschale von 175 € überschritten wird. Der steuerpflichtige Anteil der Aufwandsentschädigung ist Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV). Von einer Aufwandsentschädigung (z.B. an ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete) bleiben 1/3, mindestens aber monatlich 175 € steuerfrei (R 3.12 Abs. 3 LStR 2008). Der steuerpflichtige Anteil ist vom Arbeitslosen mitzuteilen (§ 60 SGB I), von dem Träger zu bescheinigen (§ 313) und ggf. auf das Alg anzurechnen. Erreicht die Beschäftigung einen zeitlichen Umfang von 15 Wochenstunden, entfällt die Beschäftigungslosigkeit.

3.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit - nicht Land- und Forstwirtschaft

Stand: Aktualisierung 12/2009

(1) Das Erwerbseinkommen wird durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Als Betriebsausgaben sind 30 % der Betriebseinnahmen anzusetzen, soweit nicht höhere Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Maßgebend sind die Betriebseinnahmen und –ausgaben im Leistungszeitraum. Maßgebend ist der Einnahmeüberschuss aus der selbständigen Tätigkeit und nicht das zu versteuernde Einkommen.

**selbständige Tätig-
keit
(141.19)**

(2) Betriebseinnahmen sind grundsätzlich alle betrieblich veranlassten Zuflüsse in Geld oder Geldeswert.

**Betriebseinnahmen
(141.20)**

(3) Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betriebsausgaben sind insbesondere (ggf. anteilige) Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge), Aufwendungen, die sonst als Werbungskosten (§ 9 EStG) von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit entstanden sind, sowie

**Betriebsausgaben
(141.21)**

Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden. Ebenfalls als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 EStG). Bei privat und öffentlich finanzierter Kindertagespflege können pauschal 300 € pro Monat und Kind als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die Betriebsausgaben sind zeitanteilig im Leistungszeitraum den Betriebseinnahmen gegenüberzustellen.

(3a) Bei privat und öffentlich finanzierter Kindertagespflege können pauschal bei einer Ganztagesbetreuung von mindestens 8 Stunden täglich 300 € pro Monat und Kind als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Bei kürzerer Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig gekürzt. *Beträgt die Kinderbetreuungszeit weniger als 40 Stunden wöchentlich ist die Kürzung wie folgt zu berechnen: 300 € x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit / 40 Stunden.*

Betriebsausgaben bei Kindertagespflege (141.21a)

(4) Keine Betriebsausgaben sind andere steuerlich abzugsfähige Beträge, wie z.B. Sonderausgaben, Altersentlastungs- und Sonderfreibeträge, außergewöhnliche Belastungen und sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge. Diese mindern lediglich das zu versteuernde Einkommen.

Keine Betriebsausgaben (141.22)

3.3 Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft dürfte häufig bereits vor dem Leistungsbezug erzielt worden und damit privilegiert sein (§ 141 Abs. 2).

Land/Forstwirtschaft (144.23)

(2) Für die Feststellung des Einkommens von Land- und Forstwirten (im Folgenden: Landwirte), die buchführungspflichtig (vgl. §§ 140 ff Abgabenordnung) sind, gilt DA 3.2 entsprechend. Zum Nachweis des Einkommens vgl. DA 6 Abs. 2.

Buchführungspflicht (141.24)

(3) Bei Landwirten, deren Gewinn nach § 13a EStG (Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen) ermittelt wird, ist als Erwerbseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ergebende Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 2 SGB IV). Das Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage des im Wirtschaftswert zum Ausdruck kommenden Einkommenspotentials nach Maßgabe des § 32 Abs. 6 ALG ermittelt und von den landwirtschaftlichen Alterskassen (LAK) festgesetzt.

Einkommen (141.25)

(4) Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen i. S. des Abs. 3 erfolgt nicht, wenn

nicht buchführungspflichtige Landwirte (141.26)

- der Steuerpflichtige verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen oder
- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung

ohne Sonderkulturen 20 Hektar überschreitet.

(5) Wird der Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt, ist festzustellen, ob

**Mindestgröße
(141.27)**

- der Betrieb die Mindestgröße (Abs. 5) nach § 1 Abs. 5 ALG erreicht sowie
- das Einkommen des Landwirtes die Verdienstgrenze des § 32 Abs. 1 ALG erreicht (siehe Abs. 6).

(6) Die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG ist eine nicht nach bewirtschafteter Fläche festzusetzende Größe und bestimmt, ob der Landwirt versicherungspflichtig nach § 1 ALG ist. Ist der Landwirt nicht versicherungspflichtig, wird eine Ermittlung des Einkommens nach § 32 Abs. 6 ALG nicht vorgenommen. Erreicht der Betrieb des Landwirts nicht die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG, ist ebenfalls nach DA 3.2 zu verfahren.

**Kleinlandwirte
(141.28)**

(7) Das Einkommen ist ebenfalls nach DA 3.2 zu ermitteln, wenn der Landwirt wegen Überschreitens der Verdienstgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG (jährlich 15.500 €) keinen Beitragszuschuss erhält. In solchen Fällen verfügen die LAK oftmals schon wegen fehlender Antragstellung seitens des Landwirtes nicht über die zur Feststellung des Arbeitseinkommens notwendigen Daten.

**Kein Beitragszu-
schuss
(141.29)**

(8) In den verbleibenden Fällen (im Ergebnis: nicht buchführende Landwirte, die wegen Nichterreichens der Verdienstgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG Anspruch auf Beitragszuschuss haben) ist das Arbeitseinkommen gem. § 32 Abs. 6 des ALG auf der Grundlage von Beziehungswerten zu ermitteln, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem 5-jährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben. Der Wirtschaftswert ist gem. § 1 Abs. 6 ALG der durch die Finanzbehörden nach dem Bewertungssatz im Einheitswertbescheid für das land- und forwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Das Einkommen ergibt sich, wenn der maßgebliche Wirtschaftswert mit dem Beziehungswert nach der maßgeblichen Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft (AEV-Landwirte) vervielfacht wird. Das Verfahren ergibt sich unmittelbar aus § 32 Abs. 6 ALG bzw. aus den Bestimmungen der AEV-Landwirte (nicht abgedruckt).

**Arbeitseinkommen
(141.30)**

(9) Das Arbeitseinkommen nach Abs. 8 ist dem Bescheid der LAK zu entnehmen, der dem Landwirt wegen Gewährung des Beitragszuschusses erteilt wird. Das Einkommen ist um die anfallenden Steuern zu mindern. Der Vordruck nach Anlage 2 enthält entsprechende Hinweise.

**Beitragszuschuss
(141.31)**

(10) DA 2.1, wonach nur das vom Arbeitslosen selbst erzielte Einkommen anzurechnen ist, gilt entsprechend, wenn der Landwirt

**selbst erzieltes Ein-
kommen**

nicht alleiniger landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 1 Abs. 2, 3 ALG ist. (141.32)

(11) Ein Prüfschema ist als Anlage 1 abgedruckt. **Prüfschema (141.33)**

3.4 Sonstiges Einkommen

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Sonstiges Einkommen ist im weiten Sinne als Gegenleistung für das zur Verfügung stellen der Arbeitskraft geleistete Einkommen. Dieses kann auch eine Entschädigung für Verdienstausschlag oder Zeitverlust sein, wenn es der Steuerpflicht unterliegt und nicht den §§ 14 und 15 SGB IV zuzuordnen ist. **Verwertung der Arbeitskraft (141.34)**

(2) Einkommen in diesem Sinne sind auch steuerpflichtige Diäten von Abgeordneten. **Diäten (141.35)**

(3) entfällt **unbesetzt (141.36)**

4. Nicht anrechnungsfähiges Einkommen

Stand: Aktualisierung 12/2008

Nicht anrechnungsfähig ist so genanntes müheloses Einkommen. Es handelt sich hierbei um Einkommen, das nicht durch die Verwertung der Arbeitskraft erzielt wird (z.B. Zinseinnahmen, Einkommen aus Vermietung etc.). Ferner sind nicht anrechnungsfähig **müheloses Einkommen (141.37)**

– Arbeitnehmer-Sparzulagen (§ 13 Abs. 3 des 5. VermBG), **Arbeitnehmer-Sparzulage (141.38)**

– Erziehungsgeld und die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) genannten weiteren Leistungen sowie Elterngeld nach dem BEEG, **Erziehungsgeld / Elterngeld (141.39)**

– Entgelt in Höhe des Pflegegeldes nach dem SGB XI, das an die Pflegeperson weitergeleitet wird, wenn die Pfl egetätigkeit nicht mit dem Ziel ausgeführt wird, daraus ein Einkommen zu erzielen, sondern in erster Linie zur Erfüllung sittlicher und moralischer Pflichten, **Pflegegeld (141.40)**

– Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen des § 39 SGB VIII für die Betreuung eines Kindes in Vollzeitpflege, **Vollzeitpflege (141.41)**

– Aufwandsentschädigungen mit folgenden Maßgaben: **Aufwandsentschädigungen**

- (141.42)
- a) Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils. Diese gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft. **Aufwandsentschädigungen - für Mitglieder kommunaler Organe (141.43)**
- b) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG (bestimmte Bezüge aus öffentlichen Kassen, die als Aufwandsentschädigungen festgesetzt sind und im Haushaltsplan ausgewiesen werden), unabhängig davon, ob im Einzelfall ein steuerlich abzugsfähiger Aufwand in entsprechender Höhe gegeben ist, **Aufwandsentschädigungen - aus öffentlichen Kassen (141.44)**
- c) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG nur, soweit sie steuerfrei sind (R 3.12 Abs. 2 ff. LStR 2008). Danach sind beispielsweise Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in Höhe von 33 1/3 v. H. der gewährten Beträge (mindestens aber in Höhe von 175,- € monatlich) steuerfrei. **Aufwandsentschädigungen - für ehrenamtliche Tätigkeit (141.45)**
- d) Aufwandsentschädigungen i. S. des § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG (R 3.26 LStR) bis zur Höhe von insgesamt 2100,00 € im Jahr; wird dieser Betrag überschritten, können die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben ggf. als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden (§ 3 Nr. 26 Satz 2 EStG), **Aufwandsentschädigungen - für nebenberufliche Tätigkeiten (141.46)**
- e) Aufwandsentschädigungen für Versichertenälteste, die nach § 41 SGB IV hinsichtlich der pauschalen Sachkostenentschädigung steuerfrei sind. Steuerpflichtig - und damit auf das Alg anzurechnen - sind dagegen die ihnen gewährten Pauschbeträge für Zeitaufwand (z. B. für mtl. Sprechstunden, Aufnahme von Versicherten- und Hinterbliebenenrentenanträgen, Kontenklärungen), **Versichertenälteste (141.47)**
- f) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS), **Bundesverband für den Selbstschutz (141.48)**
- g) Wertguthaben, das nach § 7 c des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, z.B. während Kindesbetreuung oder Pflege, verwendet wird. Das Einkommen wurde vor dem Alg-Bezug erarbeitet und bleibt deshalb außer Betracht. **Wertguthaben (141.48a)**
- h) Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zu 500 Euro im Jahr. **Gemeinnützige Tätigkeiten (141.48b)**

5. Minderung des Erwerbseinkommens

5.1 Minderung des Arbeitsentgelts aus Arbeitnehmertätigkeit

Stand: Aktualisierung 12/2008

Das Arbeitsentgelt mindert sich um

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | die darauf entfallenden Steuern, so vor allem die Lohnsteuer, die der Arbeitnehmer gemäß § 38 Abs. 2 EStG schuldet, | Steuern
(141.49) |
| 2. | den Solidaritätszuschlag, | Solidaritätszuschlag
(141.50) |
| 3. | die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, | Sozialversicherungsbeiträge
(141.51) |
| 4. | die Werbungskosten. | Werbungskosten
(141.52) |

(2) Die Werbungskosten sind in der Höhe abzuziehen, wie sie steuerrechtlich anerkannt werden (§ 9 EStG, R 9.1 LStR). **Schätzung
(141.53)**

Werbungskosten sind in der Höhe insoweit nicht zu berücksichtigen, als Arbeitseinkommen wegen Einräumung eines pauschalen Steuervorteils nicht angerechnet werden kann (z. B. Aufwandsentschädigung nach DA 4). Werbungskosten sind insbesondere **pauschaler Steuervorteil
(141.54)**

- | | | |
|----|---|------------------------------------|
| a) | Beiträge zu Berufsverbänden (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG), | Berufsverbände
(141.56) |
| b) | Aufwendungen für Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG), | Arbeitsmittel
(141.57) |
| c) | Reisekosten (R 9.4 LStR), | Reisekosten
(141.58) |
| d) | Heimarbeiterzuschläge (R 9.13 LStR). | Heimarbeiter
(141.59) |

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind wie Werbungskosten zu berücksichtigen. Dies gilt ab dem ersten Entfernungskilometer. **Fahrkosten
(141.59a)**

(4) unbesetzt **unbesetzt
(141.60)**

5.2 Minderung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Betrieblich veranlasste Steuern, z.B. Umsatzsteuer, sind Betriebsausgaben. Sie sind anteilmäßig dem Leistungszeitraum zuzuordnen (s. auch Abs. 3). **Steuerabzug bei selbständiger Tätigkeit
(141.61)**

(2) Die auf die selbständige Tätigkeit entfallende Einkommensteuer kann der Arbeitslose regelmäßig noch nicht angeben. Für die Schätzung gem. § 329 oder – im Ausnahmefall bei einer vorläufigen Berechnung gem. § 328 – kann der Überschuss um einen Wert von 10 v. H. zu vermindert werden.

(3) Lässt sich bei einer endgültigen Berechnung die auf die selbständige Tätigkeit im Leistungszeitraum entfallende Einkommensteuer dem Steuerbescheid nicht entnehmen, ist der Anteil der Einkommensteuer maßgebend, der dem Anteil des Überschusses an der Summe der Einkünfte entspricht.

Beispiel:

Leistungszeitraum 07 bis 12/05

Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben im Leistungszeitraum: 3.000

Summe der Einkünfte in 05: 21.000

Einkommensteuer 05: 2.000

Anteilige Einkommensteuer: $3.000 : 21.000 \times 2.000 = 285,71$

6. Nachweis des Nebeneinkommens

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Das Nebeneinkommen aus unselbständiger Tätigkeit, Heimarbeit sowie als mithelfender Familienangehöriger ist regelmäßig durch eine Bescheinigung mit Vordruck BA II32 nachzuweisen (§ 313). Maschinell erstellte Nebeneinkommensbescheinigungen sind unter den gleichen Voraussetzungen gültig wie maschinell erstellte Arbeitsbescheinigungen (vgl. DA Anhang 2). Die Bescheinigung ist bei gleich bleibendem Nebeneinkommen zum Ende des ersten Beschäftigungsmonats, bei variablem Nebeneinkommen ¼-jährlich zu verlangen. Dies gilt auch für Nebeneinkommen, das aufgrund erbrachter Werkleistungen erzielt wird. Wird ständig gleichbleibendes Nebeneinkommen laufend auf das Alg angerechnet, ist die Überwachung des Nachweises nicht erforderlich. Änderungen hat der Arbeitslose im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten mitzuteilen.

**Bescheinigung
(141.62)**

(2) Die Glaubhaftmachung des Einkommens nach DA 3.2 und 3.3 für die vorläufige Bewilligung nach § 328 erfolgt, mit dem Vordruck nach Anlage 2 (Selbsteinschätzung). Auf der Rückseite werden die nach DA 3.2 und 3.3 zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben des Selbständigen, Gewerbebetriebes oder Landwirtes eingetragen.

**Selbsteinschätzung
(141.63)**

(3) Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Landwirtschaft gilt als über das ganze Jahr hinweg erarbeitet. Der monatlich zu berücksichtigende Nebenverdienst stellt dann den 12. Teil des Verdienstes dar. Berücksichtigungsfähig ist das auf den Leistungszeitraum entfallende Einkommen (s. DA 2 Abs. 2).

**Landwirte
(141.64)**

(4) Unselbständige Beschäftigungen sind hinsichtlich des Verhältnisses der geleisteten Arbeitszeit zum erzielten Entgelt auf Plausibilitätsprüfung zu überprüfen. Soweit zwischen dem stündlich erzielten Entgelt und dem für die verrichtete Tätigkeit üblichen Entgelt ein eklatantes Missverhältnis besteht, ist dies aufzuklären. Dies gilt entsprechend bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben in Fällen nach Abs. 2 und Abs. 3.

**besondere Feststellungen
(141.65)**

Bei Selbständigen kann der Überschuss der letzten drei Monate vor dem Leistungsbezug für eine Schätzung oder vorläufige Entscheidung i.S. der §§ 329, 328 zu Grunde gelegt werden. Die Anrechnungsgrundlage und maßgebliche Rechtsvorschrift ist dem Arbeitslosen bekannt zu geben. Wurde eine vorläufige Bewilligungsentscheidung getroffen, ist nach dem Leistungsbezug – anhand geeigneter Unterlagen wie z.B. Steuererklärung – über die Anrechnung endgültig zu entscheiden.

(5) Ist die Selbsteinschätzung nicht plausibel, weil z. B. weder der genannte Überschuss über die Ausgaben belegt werden kann, noch eine Steuererklärung oder ein Einkommensteuerbescheid für ein früheres Kalenderjahr oder sonstige Belege vorgelegt werden können, kann Alg vorschussweise (§ 42 Abs. 1 SGB I) gezahlt werden. Nach dem Leistungsbezug ist über die Leistung endgültig zu entscheiden (vgl. Abs. 4).

**Vorschusszahlung
(141.66)**

(6) Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für das nach § 141 Abs. 2 während der letzten 12 Monate vor Entstehung des Anspruchs zu ermittelnde Nebeneinkommen.

**anrechnungsfreies
Nebeneinkommen
(141.67)**

7. Ermittlung des Anrechnungsbetrages

7.0. Allgemeines zu Freibeträgen und Anrechnungen

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 5.9.2006 – B 7a AL 88/05) kann dem Arbeitslosen nach jedem Absatz des § 141 ein eigener Freibetrag zustehen. Dies erklärt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung. So soll der Freibetrag nach

**Nebeneinkommen
mehrere Freibeträge
(141.68)**

- Abs. 1 dem Arbeitslosen einen Anreiz geben, seine Arbeitskraft neben dem Bezug von Leistungen einzusetzen, um auf diese Weise seine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern,
- Abs. 2 dem Arbeitslosen die Nebeneinkünfte belassen, die er schon längere Zeit vor der Arbeitslosigkeit erzielt hat und
- Abs. 4 Leistungen, die der Arbeitslose für die Teilnahme an einer Maßnahme erhält, in bestimmtem Umfang belassen.

(2) Nach dieser Systematik ist Einkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die während der Arbeitslosigkeit aufgenommen worden ist, nach § 141 Abs. 1 anzurechnen. Nach Abs. 1 wird

**Nebeneinkommen
Systematik
(141.68a)**

Einkommen auch angerechnet, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, ist der Freibetrag nach dieser Vorschrift einzuräumen. Die Inanspruchnahme von zwei Freibeträgen nebeneinander ist damit möglich.

Beispiel: A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.09. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 1 Nebenbeschäftigung und 1 selbständige Tätigkeit mit jeweils 5 Stunden wöchentlich aus, die er in der Arbeitslosigkeit fortführt. Aus der Nebenbeschäftigung verdient er monatlich 200 €, aus der selbständigen Tätigkeit 500 €. Eine weitere Nebentätigkeit mit 4 Stunden wöchentlich nimmt er am 3.8.2009 mit einem monatlichen Verdienst von 165 € auf. A stehen folgende Freibeträge zu:

nach Abs. 1	165 €
nach Abs. 2	700 € (200€ und 500 €) monatlich

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €). Zur konkreten Berechnung vgl. DA 7.2 (2).

(3) unbesetzt

**unbesetzt
(141.68b)**

(4) Werden mehrere Beschäftigungen oder mehrere selbständige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, ist für jeden anzuwendenden Absatz des § 141 – nicht für jede Beschäftigung oder Tätigkeit – nur ein Freibetrag einzuräumen.

**Nebeneinkommen
1 Freibetrag pro Absatz
(141.68c)**

Beispiel:

Beispiel: A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.09. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 2 Nebenbeschäftigungen mit jeweils 3 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von 80 bzw. 100 € aus. Außerdem übt er 2 selbständige Nebentätigkeiten mit jeweils 2 Stunden wöchentlich und einem Monatseinkommen von 100 bzw. 180 € monatlich aus. Alle Beschäftigungen/Tätigkeiten werden seit 1.1.2007 ausgeübt und über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) fortgeführt.

Der Freibetrag gem. § 141 Abs. 2 beträgt 460 €

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €). Zur konkreten Berechnung vgl. DA 7.2 (2).

(5) Frei- und Anrechnungsbetrag sind monatliche Beträge; der volle monatliche Freibetrag steht auch zu, wenn Alg nur für einen Teilmonat bezogen wird. In diesem Fall ist das in diesem Monat erzielte Nebeneinkommen anteilig zu berücksichtigen.

**Nebeneinkommen
nur Monatsbeträge
(141.69)**

Beispiel 1:

Alg-Bezug vom 1.3. bis 15.3.

erzieltes Nebeneinkommen vom 1.3. bis 31.3. = 620 €

Das anteilige Nebeneinkommen beträgt (620 € : 31 Tage x 15 Tage)

= 300 €

Anrechnungsbetrag: (300 € - 165 € =) 135 €

Beispiel 2:

Alg-Bezug vom 1.3. bis 15.3.

erzieltes Nebeneinkommen vom 1.3. bis 20.3. = 600 €

Das anteilige Nebeneinkommen beträgt (600 € : 20 Tage x 15 Tage)

= 450 €

Anrechnungsbetrag: (450 € - 165 € =) 285 €

Beispiel 3:

Alg-Bezug vom 1.3. bis 15.3.

erzieltes Nebeneinkommen vom 6.3. bis 20.3. = 300 €

Das anteilige Nebeneinkommen beträgt (300 € : 15 Tage x 10 Tage)

= 200 €

Anrechnungsbetrag: (200 € - 165 € =) 35 € (COLIBRI errechnet 34,95 € - Begründung s. unten).

(6) Folgende Besonderheit ist im Verfahren COLIBRI zu berücksichtigen:

In COLIBRI ist immer ein täglicher Leistungsbetrag erforderlich. Dazu wird der monatliche Anrechnungsbetrag gleichmäßig auf die Leistungstage im Monat verteilt.

Formel: Täglicher Anrechnungsbetrag = Anrechnungsbetrag : Anzahl Kalendertage mit Leistungsbezug in dem Monat; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.

Der Anrechnungsbetrag an einem Tag darf nicht höher sein als der Leistungsbetrag an diesem Tag, falls er höher ist, wird der Anrechnungsbetrag von COLIBRI auf den Leistungsbetrag reduziert. Durch die Ermittlung eines gerundeten täglichen Anrechnungsbetrages kann es dazu kommen, dass die monatliche Summe der täglichen Anrechnungsbeträge geringfügig über oder unter dem monatlichen Anrechnungsbetrag liegt.

**Nebeneinkommen
Besonderheiten bei
der Anrechnung
(141.69a)**

7.1. Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 141 Abs. 1

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Erwerbstätigkeiten sind unselbständige, selbständige und mithelfende Beschäftigungen bzw. Tätigkeiten (s. DA 2 Abs. 1).

**Erwerbstätigkeiten
(141.70)**

(2) Der Anrechnungsbetrag wird für jeden Absatz des § 141 getrennt ermittelt. Dem Freibetrag gegenübergestellt wird das Nettoeinkommen („vermindertes Einkommen“).

**Vermindertes Ein-
kommen
(141.70a)**

(3) Auch bei mehreren nach Abs. 1 anzurechnenden Nebeneinkommen aus nebeneinander ausgeübten Erwerbstätigkeiten steht nur ein Freibetrag (monatlich 165 €) zur Verfügung.

**Ein Freibetrag nach
Abs. 1
(141.70b)**

(4) Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages aus selbständiger Tätigkeit (außer nicht Buch führenden Landwirten) kann wie folgt vorgegangen werden:

- a) Von dem Arbeitslosen ist eine Einschätzung seines voraussichtlichen Netto-Einkommens zu verlangen (Erklärung ist als BK-Text bereitgestellt). Diese ist an Hand einer Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Monate auf Plausibilität zu überprüfen. Wurde die selbständige Tätigkeit erst aufgenommen, ist der letzte Monat der Tätigkeit maßgebend.
- b) Die Selbsteinschätzung ist Grundlage für eine Schätzung gem. § 329. Die Entscheidung über den Anrechnungsbetrag ist endgültig. Der Arbeitslose ist aufzufordern, ein höheres, die Schätzung übersteigendes Erwerbseinkommen anzuzeigen.
- c) Die Schätzung bleibt für den Leistungszeitraum unverändert. Zeigt der Arbeitslose verändertes Einkommen an, ist dieses Grundlage für eine erneute Schätzung für den Leistungszeitraum.

Schätzung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit (141.70c)

(5) Einkommen aus selbständiger Tätigkeit kann auch gem. 328 vorläufig angerechnet werden. In diesem Fall ist die Selbsteinschätzung (Abs. 4) Grundlage für die vorläufige Entscheidung. Während des Leistungsbezuges in größeren Abständen oder danach ist die Anrechnung anhand geeigneter Unterlagen (Steuerbescheid, Steuererklärung, Gewinn- und Verlustrechnung) zu überprüfen. Es bestehen keine Bedenken, die im Leistungszeitraum erarbeiteten Einkünfte ebenso wie die Betriebsausgaben gleichmäßig auf den Leistungszeitraum zu verteilen.

Vorläufige Anrechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit (141.70d)

Beispiel:

Alg vom 1.1. – 30.6.

Zu berücksichtigendes Einkommen in diesem Zeitraum 4000 €

Betriebsausgaben in diesem Zeitraum: 1000 €

Anzurechnen sind 3000 €, monatlich 500 €

(6) Welche Anrechnungsform, Schätzung oder vorläufige Entscheidung, gewählt wird, liegt im Ermessen der AA.

Schätzung oder vorläufige Entscheidung (141.70e)

7.2. Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 141 Abs. 2

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Die Anwendung des § 141 Abs. 2 setzt voraus, dass während der letzten 18 Monate vor Anspruchsentstehung *neben* einem Versicherungspflichtverhältnis (§§ 25,26 SGB III) eine kurzzeitige Erwerbstätigkeit (Gesetzestext: „i.S. des § 119 Abs. 3“) mindestens 12 Monate lang ausgeübt wurde. Mehrere Erwerbstätigkeiten (selbständige, unselbständige und mithelfende) sind für die Beurteilung der Kurzzeitigkeit zusammenzurechnen. Die Gesamtdauer von 12 Monaten Beschäftigung kann auch durch

Privilegiertes Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (141.71)

mehrere hintereinander ausgeübte Erwerbstätigkeiten erfüllt werden. Tage mit nebeneinander ausgeübten Erwerbstätigkeiten werden nur ein Mal berücksichtigt. Ausgeübt im Sinne der Regelung ist die Erwerbstätigkeit auch bei Unterbrechungen (z.B. infolge Krankheit), wenn entsprechender Entgeltersatz (Entgeltfortzahlung) gezahlt worden ist.

(2) Das sich aus der kurzzeitigen Erwerbstätigkeit der letzten 12 Monate ergebende monatliche durchschnittliche Einkommen ist gleichzeitig der dem Arbeitslosen zustehende Freibetrag, wenn dieser 165 € überschreitet. Für die Fristberechnung nach Abs. 2 sind nur Zeiten, die parallel zur Hauptbeschäftigung oder anderen Versicherungspflichtzeiten verlaufen, heranzuziehen. Ggf. ist eine Begrenzung auf den Parallelzeitraum erforderlich. Wird der Betrag von 165 € nicht überschritten, beträgt der Freibetrag 165 € monatlich.

**Privilegierter Freibetrag
(141.72)**

Bei der Berechnung des Freibetrages sind die tatsächlichen Kalendertage mit Nebeneinkommen heranzuziehen.

Beispiele:

A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.09. Er übte während der Hauptbeschäftigung eine Nebenbeschäftigung mit 10 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von 200 € aus. Die Beschäftigung wird seit dem 1.1.07 ausgeübt und über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) fortgeführt.

Insgesamt erhielt er für die Zeit vom 1.7.08-30.6.09 2400 €, Berechnung des Freibetrages: $2400 \text{ €} \times 30 : 365 = 197,26 \text{ €}$

B hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.09. Er übte während der Hauptbeschäftigung eine Nebenbeschäftigung mit 10 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von 200 € aus. Die Beschäftigung wird seit dem 1.1.07 ausgeübt, vom 1.3.09 bis 30.4.09 wurde sie unterbrochen und über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) fortgeführt. Er erhielt für die Zeit vom 1.7.08-28.2.09 insgesamt 1600 € und für die Zeit vom 1.5.09-30.6.09 insgesamt 400 €. Berechnung des Freibetrages: $2000 \text{ €} \times 30 : 304 = 197,37 \text{ €}$

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird dort der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €).

3) Abs. 2 ist nur anzuwenden auf die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns ausgeübte (fortgeführte) Erwerbstätigkeit. Die Erwerbstätigkeit muss also über den Anspruchsbeginn hinaus ausgeübt werden. „Fortgeführt“ ist auch die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns ausgeübte, in der Arbeitslosigkeit unterbrochene und später wieder aufgenommene Beschäftigung.

**Privilegierter Freibetrag nur bei über den Anspruch fortgeführten Beschäftigung
(141.73)**

Beispiel:

A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.09. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 1 Nebenbeschäftigung mit 10 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von 200 € aus. Die Nebenbeschäftigung beendet er am 31.5.2009. Er nimmt sie am 1.9.09 wieder auf. Ein Freibetrag nach Abs. 2 kann nicht eingeräumt werden. Der Freibetrag für eine in der Arbeitslosigkeit aufgenommene Nebenbeschäftigung richtet sich nach Abs. 1 (165 € monatlich).

(4) Vor dem Alg-Anspruch beendete Erwerbstätigkeiten begründen keinen Freibetrag nach Abs. 2. Dies gilt auch dann, wenn diese Beschäftigung in der Arbeitslosigkeit wieder aufgenommen wird. § 141 Abs. 1 ist anzuwenden.

Beispiel: A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.09. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 2 Nebenbeschäftigungen mit jeweils 5 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von jeweils 500 € aus. Eine der Beschäftigungen beendet er am 31.5.2009.

Der Freibetrag nach § 141 Abs. 2 errechnet sich aus der fortgeführten Beschäftigung (500 €).

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €). Zur konkreten Berechnung vgl DA 7.2 (2).

(5) Werden mehrere Erwerbstätigkeiten, die jede für sich die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, nebeneinander über den Anspruchsbeginn hinaus fortgeführt, ist der Freibetrag für jede Erwerbstätigkeit zu ermitteln. Dieser Betrag wird auf das im Leistungsbezug aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen begrenzt. Die Einzelwerte ergeben den Gesamtfreibetrag. Entfällt eine Erwerbstätigkeit, kann deren Freibetrag nicht für andere Einkünfte genutzt werden.

Beispiel:

A hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 2 Nebenbeschäftigungen mit jeweils 5 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von jeweils 300 € aus. Beide Beschäftigungen werden über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) hinaus unverändert fortgeführt. Der Freibetrag nach § 141 Abs. 2 errechnet sich aus den fortgeführten Beschäftigungen. Es wird ein Gesamtfreibetrag von 600 € gebildet.

Beispiel:

B hat Anspruch auf Alg ab dem 1.7.07. Er übt neben der Hauptbeschäftigung 2 Nebenbeschäftigungen mit jeweils 5 Stunden wöchentlich und einem Monatsentgelt von jeweils 200 € aus. Beide Beschäftigungen werden über den Beginn der Arbeitslosigkeit (Anspruchsbeginn) fortgeführt. Das dort erzielte Nebeneinkommen beträgt in der ersten Beschäftigung 300 €, in der zweiten 180 €.

Der Freibetrag aus der zweiten Beschäftigung wird auf 180 € begrenzt. Der Gesamtfreibetrag beträgt 380 €.

Hinweis:

Um die Intention anderer Beispiele in der DA zu § 141 SGB III deutlicher darstellen zu können, wird der Freibetrag vereinfacht mit xxx € angenommen (z.B. es wurden in der Vergangenheit monatlich 200 € verdient; also beträgt der Freibetrag 200 €). Zur konkreten Berechnung vgl DA 7.2 (2).

(6) In Fällen, in denen der Arbeitslose die Fortführung einer Land- oder Forstwirtschaft geltend macht, kann eine wahrheitsgemäße Erklärung als Nachweis des Einkommens i. S. d. § 141 Abs. 2 anerkannt werden. Die Erklärung muss beinhalten, dass sich das

Privilegierter Freibetrag nicht bei vor dem Anspruch beendeter Beschäftigung (141.73a)

Privilegierter Freibetrag bei mehreren fortgeführten Beschäftigungen (141.73b)

Erklärung als Nachweis (141.74)

Einkommen gegenüber dem letzten Jahr nicht erhöht hat, dass keine anderweitige Nutzung der Land- und Forstwirtschaft als bisher erfolgt (z.B. Verlagerung der Produktion von Getreide auf Sonderkulturen) und dass deren Größe gleich geblieben ist (z. B. keine Zupachtung von Flächen oder Übernahme von zusätzlichen Viehbeständen). Es handelt sich insoweit um eine Schätzung des Einkommens nach § 329 SGB III. Die Rechtsgrundlage ist dem Kunden anzugeben.

7.4. Anrechnung in COLIBRI

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Der Anrechnungsbetrag wird außer im Falle des Bezuges von Teil-Alg (vgl. DA 10 Abs. 2), in COLIBRI ermittelt.

**Nebeneinkommen
Berechnungshilfe
(141.74a)**

(2) Hinweise zur Bedienung und Funktion der Berechnungshilfe sind den Hilfetexten zu COLIBRI zu entnehmen.

**Nebeneinkommen
Hilfetexte
(141.74b)**

(3) unbesetzt

**unbesetzt
(141.74c)**

(4) Mindert sich der Auszahlungsbetrag in Folge der Anrechnung auf 0, ist der Leistungsfall zu beenden. Die Anspruchsdauer wird nicht für die Zeit des fortbestehenden Stammrechts gemindert. Ebenso werden keine Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit entrichtet.

**Nebeneinkommen
Minderung auf 0
(141.74d)**

(5) In COLIBRI sind alle Nebeneinkommen zu erfassen, auch wenn diese offensichtlich nicht zu einer Anrechnung führen.

**Nebeneinkommen –
Erfassung in CO-
LIBRI
(141.74e)**

8. Anzeige des Nebeneinkommens

Stand: Aktualisierung 08/2009

(1) Das Nebeneinkommen ist durch den Arbeitslosen unverzüglich anzuzeigen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Unverzüglichkeit liegt nur dann vor, wenn die Anzeige des Nebeneinkommens spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme erstattet wird.

**Anzeigepflicht
(141.74f)**

(2) Bei einer schriftlichen Anzeige kann im Hinblick auf die zu berücksichtigende Postlaufzeit auf die Prüfung der Unverzüglichkeit verzichtet werden, wenn die Anzeige der Nebenbeschäftigung am dritten Tag nach der Arbeitsaufnahme eingegangen ist.

**Anzeigepflicht –
schriftliche Anzeige
(141.74g)**

(3) Bei nicht unverzüglicher Anzeige ist zu prüfen, ob ein OWi-Tatbestand nach § 404 Abs. 2 Nr. 26 vorliegt. Ein OWi-Tatbestand liegt nur vor, wenn die Änderung in den Verhältnissen für den Anspruch auf Alg erheblich ist. Dies ist nicht der Fall bei einem monatlichen Nebeneinkommen, das unterhalb des Freibetrages liegt und deshalb zu keiner Anrechnung führt.

**Anzeigepflicht –
OWi-Tatbestand
prüfen
(141.74h)**

9. unbesetzt

10. Sozialversicherung

Stand: Aktualisierung 12/2008

Unter den Voraussetzungen des § 141 Abs. 2 SGB III kann eine Beschäftigung auch neben dem Bezug von Alg weiterhin ausgeübt werden. Ist die Beschäftigung mehr als geringfügig entlohnt (§ 8 SGB IV), tritt Versicherungspflicht u. a. in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein. Damit Beiträge während des Bezugs von Alg nicht doppelt entrichtet werden, sind die beitragspflichtigen Einnahmen (KV-, PV- und RV-Entgelt) nach § 232a Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI entsprechend zu mindern.

**Sozialversicherungspflicht
(141.75)**

11. Besonderheiten bei Teil-Alg

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) § 141 gilt auch bei Ansprüchen auf Teil-Alg (§ 150 Abs. 2). Die Nebentätigkeit darf höchstens 2 Wochen oder 5 Stunden wöchentlich ausgeübt werden, da ansonsten der Anspruch erlischt (§ 150 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a). Der Wortlaut dieser Vorschrift über das Erlöschen des Anspruchs auf Teil-Alg umfasst lediglich Nebentätigkeiten, die der Arbeitslose während des Bezuges von Teil-Alg aufnimmt.

**Teil-Alg
(141.76)**

(2) unbesetzt

**unbesetzt
(141.77)**

12. Anrechnungsverfahren

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Ständiges in der Höhe gleichbleibendes Nebeneinkommen ist in der Weise zu berücksichtigen, dass eine um den anzurechnenden Teil des täglichen Verdienstes gekürzte Leistung bewilligt wird, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Verdienst dem Leistungsempfänger zufließt.

**ständiges Nebeneinkommen
(141.78)**

(2) Steht bei der Bewilligung des Alg der Anrechnungsbetrag aus dem ständigen Nebeneinkommen noch nicht fest, kann die Leistung unter Anrechnung eines "Näherungswertes" als vorläufige Entscheidung nach § 328 bewilligt werden.

**Änderung des Nebeneinkommens
(141.79)**

Bei Änderung des Anrechnungsbetrages ist die Entscheidung nach den §§ 45/48 SGB X zu korrigieren. Bei einer Aufrechnung der zu viel gezahlten Leistung sind die §§ 333 Abs. 1 SGB I i. V. mit 51 Abs.

2 SGB I zu beachten (siehe DA 1.2 Abs. 5 und Abs. 8 zu § 51 SGB I).

13. Anrechnung der Leistungen bei beruflicher Weiterbildung

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Die Anrechnungsregelung des § 159 Abs. 2 SGB III wird – modifiziert - in § 141 integriert.

**Nebeneinkommen
bei beruflicher Wei-
terbildung
(141.80)**

2) Auch Schulen, die eine Ausbildungsvergütung bezahlen, sind Arbeitgeber oder Träger i. S. des § 141 (4). Bei staatlichen Schulen (z.B. Altenpflege) zahlt derjenige, bei dem die praktische Ausbildung stattfindet, die Ausbildungsvergütung.

**Ausbildungsvergü-
tung von Schulen
(141.81)**

(3) Zu berücksichtigende Leistungen sind

**Entgeltvarianten bei
beruflicher Weiter-
bildung
(141.82)**

– Arbeitsentgelt (einschl. vermögenswirksamer Leistungen) und Sachbezüge,

– Dienstbezüge eines Soldaten auf Zeit

– Wehrsold und Sachbezüge eines Wehr- und Zivildienstleistenden,

– Praktikumsvergütung

– Entlassungsentschädigungen im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme (z.B. Aufstockungsbeträge).

(4) Zu berücksichtigen sind Leistungen, die wegen der Teilnahme gewährt werden. Dies liegt z.B. vor bei Vergütungen im Rahmen betrieblicher Umschulung oder eines Praktikums. Arbeitsentgelt, das für Tätigkeiten gewährt wird, die nicht Bestandteil der Maßnahme sind (z. B. bei zusätzlichen Überstunden, Nacht- oder Bereitschaftsdienst, Sonntagsdienst) werden nicht wegen der Maßnahmeteilnahme gewährt. Solche Leistungen sind nach § 141 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen.

**Zu berücksichtigen-
de Leistungen
(141.83)**

(5) Anrechenbar sind nur während des Leistungsbezuges bezogene Leistungen. Kein Leistungsbezug liegt bei einem Ruhenstatbestand vor. Die Leistung wird in dem Monat angerechnet, für den sie gezahlt wird; auf den Zeitpunkt des Zuflusses kommt es nicht an. Einmalzahlungen bei Arbeitgeberleistungen sind als monatliche Beträge in dem Zeitraum zu berücksichtigen, für den sie gewährt werden.

**Leistungsbezug
(141.84)**

(6) Anzurechnen ist die Nettoleistung. Werbungskosten können nicht abgesetzt werden. Bei schwankender Leistung kann eine vorläufige Entscheidung gem. § 328 Abs. 1 getroffen werden.

**anzurechnende
Leistung
(141.85)**

(7) Ist Nebeneinkommen nach Maßgabe sowohl der Abs. 1 und 4 zu berücksichtigen, ist das jeweilige Nettoeinkommen nach Abzug des jeweiligen Freibetrages gem. Abs. 1 – 2 und des Abs. 4 kumuliert anzurechnen.

**Anrechnung gem.
Abs. 1 und 4
(141.86)**

(8) Für den Nachweis des Nebeneinkommens ist der Vordruck BA II 32, für den der Arbeitgeberleistungen der Vordruck BA II FW 11 zu verwenden.

**Nachweis
(141.87)**

14. unbesetzt

unbesetzt

**unbesetzt
(141.88 – 141.91)**

Anlagen

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

- Prüfschema Land- und Forstwirte

Anlage 2

- Erklärung zu selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft

- Diese Anlage wird in coLei BK NT zur Verfügung gestellt

Anlage 3

- entfällt

Anlage 4

- entfällt

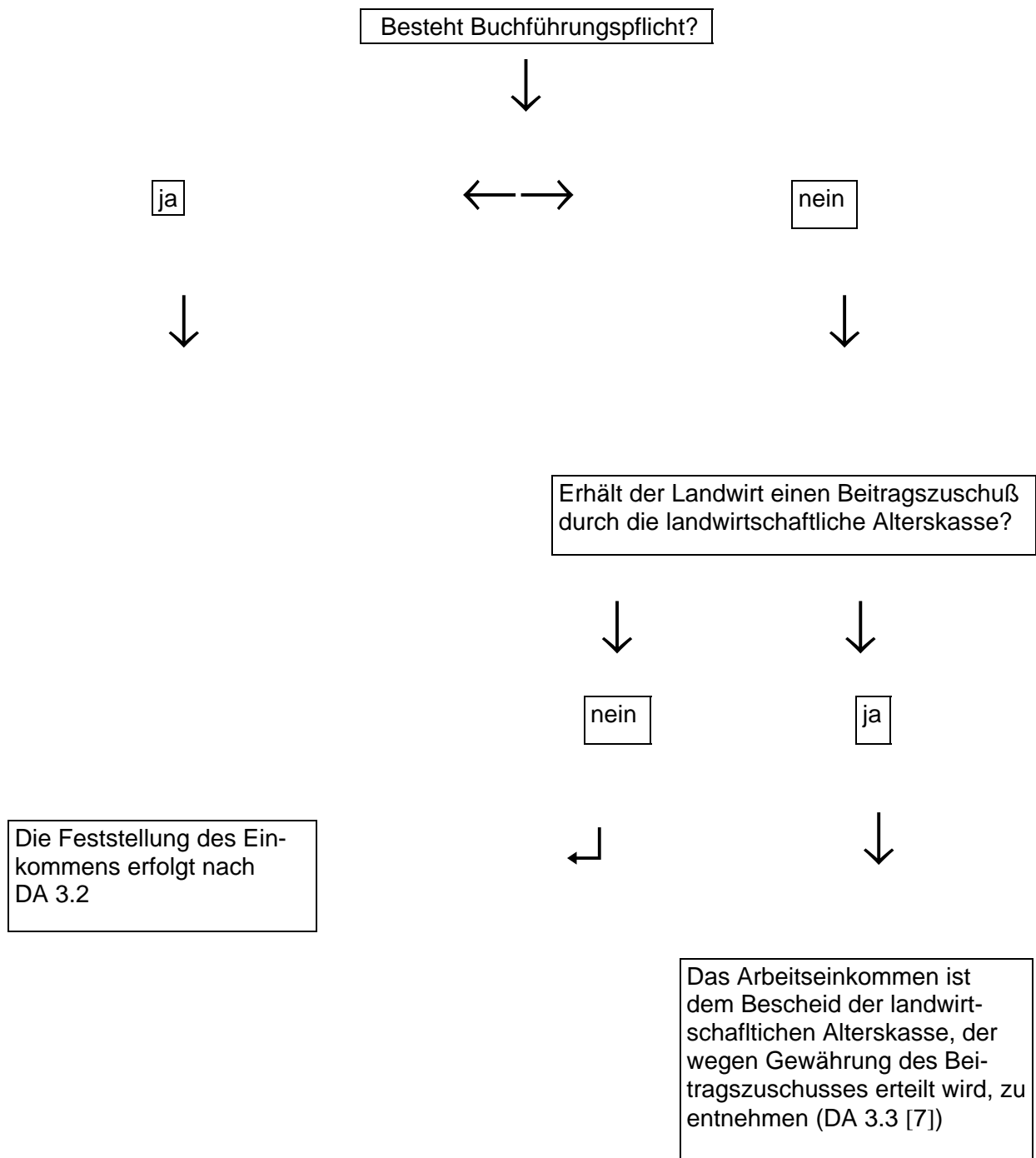
Anlage 5

- entfällt

Anlage 6

- Behandlung von Umstellungsfällen im IT-Verfahren

Prüfschema zur Feststellung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft



Im IT-Verfahren COLIBRI ist in Umstellungsfällen wie folgt vorzugehen:

In Fällen mit einem eingegebenen privilegierten Nebeneinkommen nach § 141 Abs. 3, das vor 2009 begonnen hat und das kein Enddatum bzw. ein Enddatum nach dem 31.12.08 hat, ist das Nebeneinkommen nach Abs. 3 auf den 31.12.2008 zu begrenzen.

Ab 01.01.2009 ist dieses privilegierte Nebeneinkommen als privilegiertes Nebeneinkommen nach § 141 Abs. 2 neu zu erfassen.

Damit der Freibetrag von COLIBRI entsprechend ermittelt werden kann, ist die selbständige Tätigkeit in der Maske „Privilegiertes Nebeneinkommen“ nochmals mit der Rechtsgrundlage „§ 141 Abs. 2 SGB III“ zu erfassen.

Anschließend ist das privilegierte Nebeneinkommen aus einer selbständigen (Erwerbs-)Tätigkeit in der Maske „Nebeneinkommen hinzufügen“ für die Zeit ab 01.01.2009 neu einzugeben.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

Privilegiertes Nebeneinkommen: 944D001005, Meister, Peter, AA:

Gültig ab	Gültig bis	Typ	Betrag	Werbungskosten	SV-Entgelt	bekannt	Rechtsgrundlage	Privilegiertes Nebeneinkommen	Bemerkung
01.11.2008		Monatlich	166,00			ja	§ 141 Abs. 1 SGB III		
01.11.2008		Monatlich	400,00			ja	§ 141 Abs. 3 SGB III	2: Selbständiger Landwirt	
01.12.2008		Monatlich	500,00			ja	§ 141 Abs. 2 SGB III	1: Firma XY	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Von	Bis	Betrag	Bezeichnung	Ber
1	Firma XY	§ 141 Abs. 2 S...	01.11.2007	31.10.2008	2.433,33	1: Firma XY	
2	Selbständiger La...	§ 141 Abs. 3 S...	01.11.2007	31.10.2008	3.000,00	2: Selbständiger Landwirt	

Übersicht, Anrechnung nach altem Recht, § 141 Abs. 3 SGB III

Nebeneinkommen bearbeiten: 944D001005, Meister, Peter , AA: [?] [X]

Gültig ab: 01.11.2008 Gültig bis: []

Typ

Wöchentlich Monatlich Gesamt

Nebeneinkommen: 400,00 SV-Entgelt: []

Bekannte geringfügige Beschäftigung: ja [v] Summe Werbungskosten: []

Gemeinsamer Freibetrag Getrennter Freibetrag

Zuordnung

Rechtsgrundlage: § 141 Abs. 3 SGB III [v]

Privilegiertes Nebeneinkommen: 2: Selbständiger Landwirt [v]

Bemerkung: []

[OK] [Abbrechen] [Hilfe]

Anrechnung nach altem Recht, § 141 Abs. 3 SGB III

Nebeneinkommen bearbeiten: 944D001005, Meister, Peter , AA: [?] [X]

Gültig ab: 01.11.2008 Gültig bis: 31.12.2008

Typ

Wöchentlich Monatlich Gesamt

Nebeneinkommen: 400,00 SV-Entgelt: []

Bekannte geringfügige Beschäftigung: ja [v] Summe Werbungskosten: []

Gemeinsamer Freibetrag Getrennter Freibetrag

Zuordnung

Rechtsgrundlage: § 141 Abs. 3 SGB III [v]

Privilegiertes Nebeneinkommen: 2: Selbständiger Landwirt [v]

Bemerkung: []

[OK] [Abbrechen] [Hilfe]

Anrechnung nach altem Recht, Enddatum 31.12.2008 eingetragen

Privilegiertes Nebeneinkommen: 944D001005, Meister, Peter, AA:

Nebeneinkommen Leistungsfall Drucken ?

Nebeneinkommen neben einem Vers.pfl.verhältnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage
1	Firma XY	§ 141 Abs. 2 S...
2	Selbständiger La...	§ 141 Abs. 3 S...
3	Selbständig Rec...	§ 141 Abs. 2 S...

Zeiträume

Von	Bis	Betrag	Bezeichnung	Bemerkung
01.11.2007	31.10.2008	2.433,33	1: Firma XY	
01.11.2007	31.10.2008	3.000,00	2: Selbständiger Landwirt	
01.11.2007	31.10.2008	3.000,00	3: Selbständig Recht 2009	

Hinzufügen Bearbeiten Entfernen

Hinzufügen Bearbeiten Entfernen

Start Posteingang - ... COLIBRI Cockpit_Leistun... Person: 944D0... Dokument2 - Mi... 944D001005, ... DE 15:06

Maske „Privilegiertes Nebeneinkommen“, Selbständige Tätigkeit nach § 141 Abs. 2 nochmals erfasst

Nebeneinkommen hinzufügen: 944D001005, Meister, Peter, AA:

Gültig ab: 01.01.2009 Gültig bis:

Typ

Wöchentlich Monatlich Gesamt

Nebeneinkommen: 400,00 SV-Entgelt:

Bekannte geringfügige Beschäftigung: ja Summe Werbungskosten:

Gemeinsamer Freibetrag Getrennter Freibetrag

Zuordnung

Rechtsgrundlage: § 141 Abs. 2 SGB III

Privilegiertes Nebeneinkommen: 3: Selbständig Recht 2009

Bemerkung:

OK Abbrechen Hilfe

Eingabe der Anrechnung nach neuem Recht, ab 01.01.2009

Leistungsfall bearbeiten: 944D001005, Meister, Peter, AA: (Leistungsfall neu)

Bewilligung Leistungsfall Verzweigung Berechnungshilfen Bürokommunikation Drucken Einstellungen ?

Bewilligung Weitere Zeiten VER-Zeiten Beendigungen Unterbrechungen AU-Zeiten Nebeneinkommen Absetzungen SV Sonstiges

Gültig ab	Gültig bis	Typ	Betrag	Werbungskosten	SV-Entgelt	bekannt	Rechtsgrundlage	Privilegiertes Nebeneinkommen	Bemerkung
01.11.2008	31.12.2008	Monatlich	400,00			ja	§ 141 Abs. 3 SGB III	2: Selbständiger Landwirt	
01.11.2008		Monatlich	166,00			ja	§ 141 Abs. 1 SGB III		
01.12.2008		Monatlich	500,00			ja	§ 141 Abs. 2 SGB III	1: Firma XY	
01.01.2009		Monatlich	400,00			ja	§ 141 Abs. 2 SGB III	3: Selbständig Recht 2009	

Privilegiertes Nebeneinkommen ... Hinzufügen Bearbeiten Entfernen

Geänderte Daten Fall ist geöffnet von KukielkaD/011

Start Microsoft ... COLIBRI Cockpit_Leist... Person: 944D... Dokument2 - ... 944D001005... 11:33

Übersicht, Anrechnung ab 01.01.2009 nach neuem Recht, § 141 Abs. 2 SGB III